Kreuzlingen

Stadtrat

Sperrfrist für alle Medien
Veröffentlichung erst nach der Medienkonferenz zur Gemeinderatssitzung

Botschaft an den Gemeinderat

Teilrevision des Hafenreglements der Stadt Kreuzlingen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Botschaft beantragt Ihnen der Stadtrat, der Teilrevision des Hafenreglements zuzustimmen. Die neue Hafenordnung und der Gebührentarif werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

1 Ausgangslage

Am 1. Januar 2011 wurde das heute gültige Hafenreglement inklusiv Hafenordnung und Gebührentarif in Kraft gesetzt. In den vergangenen sechs Jahren haben sich die Rahmenbedingungen geändert und diverse Änderungen zum Reglement und zur Ordnung wurden in einer „Liste ständige Praxis“ aufgeführt. Gemäss dieser Liste wurden sämtliche Grundsätze gefällt, die nicht in der Ordnung und im Reglement geregelt sind.

In Zusammenarbeit mit RA Jürg Vetterli, Fürer Partner Advokaten, wurden in einer Arbeitsgruppe aus Mitgliedern der Hafenkommission das Hafenreglement, die Hafenordnung und der Gebührentarif überarbeitet.

2 Erläuterungen zu den Änderungen im Hafenreglement (Beilage 1)

Die Art. 5, Art. 6 Abs. 3 Ziffern 1 und 3, Art. 8 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 15 Abs. 1 und 2, Art. 25, Art. 26, Art. 35 Abs. 1 und 2 wurden sprachlich präzisiert oder erfuhren kleine redaktionelle Änderungen.

Art. 1 Grundsatz

Der Begriff „Liegeplätze“ wird genauer erläutert, und zwar mit dem Begriff Bootsliegeplätze (Wasserliegeplätze und Trockenplätze). Erfahrungsgemäss sind auf Trockenliegeplätzen Boote abgestellt, die seit längerer Zeit nicht beim Schifffahrtsamt immatrikuliert sind und somit nicht gebraucht oder bewegt

werden. Um dies zu verhindern, muss sichergestellt werden, dass ausschliesslich Boote auf Bootsliegeplätzen stationiert werden, für die ein gültiger Schiffsausweis vorhanden ist. Zudem muss die aktuelle Steuer-Vignette montiert sein.

Art. 2 Geltungsbereich
In einem Anhang 1 und Anhang 2 werden die Bereiche und Einrichtungen bezeichnet, die zur Hafenanlage im Bootshafen Seegarten und im Kursschifffahrtshafen gehören.

Art. 4 Winterbetrieb
Jeweils vom 1. Dezember bis 28. Februar ist die Hafenanlage unbeaufsichtigt. Trotzdem können die Mieterinnen oder Mieter das Boot im Wasser überwintern. Um Schäden an Booten und Bootsmotoren zu vermeiden, setzen Bootseigner elektrisch betriebene Frostwächter ein. Der Energieverbrauch dieser Frostwächter wird erfasst und verrechnet.

Art. 6 Hafenkommission
Abs. 2: In der Hafenkommission wird nur noch ein Mitglied des Stadtrats vertreten sein. Zusätzlich wird der Liegenschaftsverwalter oder die Liegenschaftsverwalterin der Stadt Kreuzlingen Mitglied der Hafenkommission. Die Wassersportvereine, welche eine Vertretung in der Hafenkommission stellen können, werden mit Namen benannt.
Abs. 3 Ziffer 7: Nebst der Zuteilung der Liegeplätze werden Wartelisten geführt.
Abs. 3 Ziffer 9: Die Hafenkommission erstellt zuhanden des Stadtrats ein Pflichtenheft für den Hafenmeister oder die Hafenmeisterin.

Art. 8 Hafenmeister / Hafenmeisterin
Abs. 2 wurde gestrichen, da es keine provisorischen Liegeplätze gibt.

Art. 9 Grundsätze
Abs. 1 bis 3: Erfahrungsgemäss sind Boote im Hafen stationiert, die sehr wenig oder nie benutzt werden, oder solche, die die Liegeplatzgrösse nicht optimal ausnutzen. Um dies zu unterbinden, wird dem Stadtrat die Kompetenz erteilt, Bestimmungen in der Hafenordnung zu erlassen.

Art. 12 Liegeplätze für Gäste
Gemäss gültigem Gebührentarif werden Gebühren für Gäste nach der Bootslänge erhoben. An der Ostseite im Hafen Seegarten ist eine Liegefläche für Gästeboote vorhanden. Um diese Fläche optimal zu nutzen, ist nicht die Bootslänge, sondern die Bootsbreite massgebend. Diesem Umstand wird nun Rechnung getragen.

Art. 13 Liegeplätze für Private
Die Vergabepraxis war weder im Reglement noch in der Hafenordnung geregelt. Der Stadtrat kann nun in der Hafenordnung diese Kriterien festlegen. Um zu vermeiden, dass die Mieterin oder der Mieter des Liegeplatzes das Boot nicht selbst nutzt, sondern einer anderen Person zur Nutzung überlässt, wird festgelegt, dass die Mieterin oder der Mieter die Hauptnutzerin respektive der Hauptnutzer des Liegeplatzes sein muss und der Stadtrat in der Hafenordnung diesbezüglich Bestimmungen erlassen kann.

Art. 14 Eignergemeinschaften
Abs. 2: Die Mieterin/Der Mieter des Liegeplatzes muss nachweislich Nutzer oder Nutzerin des Bootes sein. Dadurch können „Schein-Gemeinschaften“ unterbunden werden.

Art. 15 Übertragung
Abs. 3: Im aktuellen Reglement haben Mitglieder einer Eignergemeinschaft keine Vorzüge, obwohl sie sich finanziell an einem Boot beteiligen. Für Mitglieder einer Eignergemeinschaft ist es nicht möglich, das Boot mit dem Bootsplatz zu übernehmen. Eignergemeinschaften sind jedoch erwünscht, weil mehrere Personen den Bootssport ausführen können. Somit kann ein Liegeplatz unter bestimmten Voraussetzungen an eine Person in der Eignergemeinschaft weitergegeben werden. Der Stadtrat legt dazu in der Hafenordnung Bestimmungen fest.

Art. 16 Auflösung des Mietvertrags
Abs. 1: Im aktuellen Hafenreglement wird festgehalten, dass ein Hafenplatz auf Ende Jahr gekündigt werden kann. Erfahrungsgemäss ist es aber so, dass nach Erhalt der Liegeplatzrechnung im Februar Liegeplatzmieterinnen und Liegeplatzmieter den Platz per sofort kündigen wollen. Eine Vergabe an neue Hafen-

platzmieterinnen oder Hafenplatzmieter kann unter Umständen Schwierigkeiten bereiten, da die vorgesehene Person nicht sofort ein passendes Boot platzieren kann. Diesem Umstand wird Rechnung getragen, indem man zulässt, dass ein Mietverhältnis auf Ende Dezember und auf Ende Juni aufgelöst werden kann. Jedoch müssen bei einer Kündigung auf Ende Juni 70 % des Jahresmietzinses und 50 % der jährlichen Betriebskosten bezahlt werden. Der gekündigte Hafenplatz kann bei Kündigung auf Ende Juni für die restlichen Monate als Gästeplatz genutzt werden. Die fehlenden Mietzinseinnahmen können somit durch Gästeplatzeinnahmen aufgefangen werden.

Art. 17 Wegzug / Zuzug
Gebührenanpassungen bei Wohnsitzwechsel sind neu im Gebührentarif geregelt. Gemäss gültigem Hafenreglement wird bei einem Wegzug von Kreuzlingen ein Mietverhältnis für einen Bootsliegeplatz, das weniger als fünf Jahre gedauert hat, aufgelöst. Diese Bestimmung ist nicht mehr nötig.

Art. 28 Verbote
Aufführung eines neuen Sportgerätes.

3 Erläuterungen zu den Änderungen in der Hafenordnung (Beilage 2)

Die Art. 3 Abs. 1, Art. 18 Abs. 2, Art. 20, Art. 21 Abs. 1, Art. 25, Art. 32 Abs. 3 wurden sprachlich präzisiert oder erfuhren kleine redaktionelle Änderungen.

Art. 2 Platzzuteilung
Abs. 3 Regelung der Platzvergabe: Eine Platzzuteilung erfolgt anhand der geführten Wartelisten. Um Personen auf den Wartelisten, die ein „Abtauschgesuch“ stellen oder einen „Wohnsitz im Ausland mit Zweitwohnsitz im Kanton Thurgau“ haben, ebenfalls zu berücksichtigen, wurde die Vergabe gemäss Beilage 3 geregelt. Personen mit Wohnsitz in Kreuzlingen haben immer noch Vorrang gegenüber anderen Personen auf den Wartelisten.
Abs. 8: Jeder Person, der ein Bootsplatz angeboten wird, hat einmalig die Möglichkeit, sich 30 Plätze auf der Warteliste zurückzuversetzen. Verzichtet eine Person in der Folge auf den Platz, wird sie von der Warteliste gestrichen.
Abs. 9: Die angefragten Bewerberinnen und Bewerber können in der ersten Saison auf die Belegung des Liegeplatzes verzichten, müssen aber nach einem Jahr den gemieteten Platz mit einem passenden Boot belegen. Ansonsten wird der

Vertrag gekündigt, und die Bewerberinnen und Bewerber von der Warteliste gestrichen. Mit dieser Massnahme wird verhindert, dass kleine Boote auf übergrossen Bootplätzen platziert werden.

Art. 3 Wartelisten
Abs. 2: Regelung der Wartelisten
Abs. 4: Vor der Platzzuteilung hat eine Person, die sich um einen Liegeplatz bewirbt, die Möglichkeit, sich 30 Plätze auf der Warteliste zurückversetzen zu lassen; dies wegen einer persönlichen Lebenssituation, die es der Person in den nächsten zwei bis drei Jahren nicht erlaubt, sich ein Boot anzuschaffen.
Abs. 5: Ein Abtausch auf der Warteliste innerhalb der Familie wird ermöglicht.

Art. 4 Miete
Abs. 2: Prinzipiell muss der Liegeplatz durch die Mieterin oder den Mieter mit einem auf den Platz passenden Boot belegt sein. War dies krankheitsbedingt oder infolge Abwesenheit nicht möglich oder das Boot konnte aus diesen Gründen nicht benützt werden, so wurde in der Vergangenheit gemäss aktuellem Reglement ein Bootsplatz mit einem „toten Boot“ besetzt. Mit der neuen Regelung, kann in begründeten Fällen während eines Jahres auf die Benützung verzichtet werden. Der Hafenmeister oder die Hafenmeisterin ist befugt, den Liegeplatz als Gästeplatz zu vermieten.
Abs. 3: Es soll ermöglicht werden, dass Liegeplatzmieterinnen und Liegeplatzmieter untereinander die Bootsplätze abtauschen können, sofern deren Mietverhältnis schon mindestens zwei Jahre dauert und die Hafenkommission ein entsprechendes Gesuch bewilligt.
Abs. 4: Grössere Reparaturen an Booten verhindern unter Umständen, dass ein Liegeplatz während einer Saison belegt werden kann. In diesem Fall kann der Liegeplatzmieterin oder dem Liegeplatzmieter gestattet werden, dass ein Ersatzschiff (nicht auf die Liegeplatzmieterin oder den Liegeplatzmieter eingelöst) platziert werden darf.

Art. 8 Nutzungspflicht
Abs. 1: Gemäss Art. 9 Abs. 3 des Hafenreglements muss das auf einem Bootsliegeplatz stationierte Boot auch genutzt werden. Stellen die Hafenkommission oder die Hafenmeisterin respektive der Hafenmeister fest, dass eine Mieterin oder ein Mieter das Boot während eines Jahres nicht oder sehr selten benutzt,

wird diese respektive dieser schriftlich in Kenntnis gesetzt. Im Wiederholungsfall wird das Mietverhältnis gekündigt.
Abs. 2: Da die Beweislast durch die Hafenkommission oder die Hafenmeisterin respektive den Hafenmeister schwer zu erbringen ist, gilt die Beweislastumkehr, und die Mieterin oder der Mieter hat den Nachweis zu erbringen, dass das Boot regelmässig genutzt wird. Dies kann durch ein unterzeichnetes Logbuch oder durch jeweilige Meldung an die Hafenmeisterin oder den Hafenmeister erfolgen.

III Eignergemeinschaften (Neues Kapitel)

Art. 13 Grundsatz (neu)

Abs. 1 und 2 regeln die Grundsätze von Eignergemeinschaften.

Art. 14 Platzweitergabe innerhalb der Eignergemeinschaft (neu)

Abs. 1: Gemäss Art. 15 Abs. 3 des Hafenreglements besteht neu die Möglichkeit, einen Liegeplatz innerhalb einer Eignergemeinschaft unter bestimmten Voraussetzungen weiterzugeben. Die begünstigte Person muss darlegen können, dass sie zusammen mit der bisherigen Mieterin oder dem bisherigen Mieter den Wassersport während der letzten fünf Jahre mit dem Boot auf dem entsprechenden Liegeplatz betrieben hat. Mit dieser Regelung wird ermöglicht, dass eine Miteignerin oder ein Miteigner, die oder der finanziell an einem Boot beteiligt ist und den Bootsport auch nachweislich betreibt, das Boot und den Liegeplatz übernehmen kann. Ohne diese Bestimmung trägt eine Miteignerin oder ein Miteigner wohl das finanzielle Risiko, ohne die Möglichkeit, den dazugehörenden Liegeplatz mieten zu können. Voraussetzung ist, dass beide Personen den Wassersport während fünf Jahren gemeinsam betrieben haben.
Abs. 2: Die Mitglieder der Eignergemeinschaften müssen dafür besorgt sein, dass die regelmässige Nutzung des gemeinsam betriebenen Bootes überprüft werden kann. Dazu muss ein unterzeichnetes Logbuch geführt werden.
Abs. 3: Im Todesfall einer Vertragspartnerin oder eines Vertragspartners kann der Vertrag des Liegeplatzes auf eine Miteignerin oder einen Miteigner übertragen werden, auch wenn dieser noch nicht fünf Jahre Miteignerin oder Miteigner war, das Boot aber regelmässig genutzt hat. Der Anspruch auf Übertragung des Liegeplatzes geht demjenigen eines Familienangehörigen vor, hat sich die Miteignerin oder der Miteigner doch finanziell am Boot beteiligt.

Abs. 4: Eine Platzweitergabe erfolgt in jedem Fall unentgeltlich, andernfalls wird der Liegeplatz umgehend entzogen.

Art. 19 Parkierungskarten (neu)
Abs. 1: Im gültigen Reglement sind keine Regelungen bezüglich Bezug und Anzahl der Parkierungskarten für Liegeplatzmieterinnen und Liegeplatzmieter vorhanden. Neu wird festgehalten, dass für Wasserliegeplätze Parkierungskarten ausgestellt werden. Darauf sind maximal fünf Autokennzeichen aufgeführt. Für jeden Wasserliegeplatz wird maximal eine Karte ausgestellt. Diese Parkierungskarten ermöglichen ein Parkieren von Personenwagen auf einem dafür reservierten Platz an der Bleichestrasse bzw. beim heutigen RAZ.
Abs. 2: Bei Eignergemeinschaften werden maximal drei identische Karten ausgestellt.

Art. 22 Winde bei Seegartenscheune (neu)
Abs. 1 und 2: Der Bootsslip bei der Seegartenscheune wird häufig von Vereinsmitgliedern der Wassersportvereine im Hafen benutzt, um Boote ein- und auszuwassern. Da dieser Bootsslip sehr steil ist, wurde bei der Seegartenscheune eine Winde montiert, um den Slipvorgang zu erleichtern. Da die Seilwinde quer über den Fussweg führt, birgt dies ein gewisses Gefahrenpotential. Unter Art. 21 wird deshalb die Verwendung bezüglich dem Bootsgewicht definiert, um die Anzahl Ein- und Auswasserungen zu reduzieren. Boote, die das definierte Gewicht überschreiten, müssen mit dem Kran ein- und ausgewassert werden.

Art. 27 Abfälle
Die Abs. 1 und 4 sind neu im Hafenreglement geregelt.

4 Erläuterungen zu den Änderungen im Gebührentarif (Beilage 4)

Neu werden alle Preise im Gebührentarif exkl. MwSt. aufgeführt.

1.1 Mieten für Liegeplätze im Hafen Seegarten
Neu wird festgehalten, dass allfällige Slipgebühren für Wasserliegeplätze und Trockenliegeplätze in der Jahresmiete enthalten sind. Die Liegeplatzmieten im Hafen Seegarten bleiben unverändert.

1.2 Mieten für Wasserliegeplätze im Kursschifffahrtshafen
Die Mieten für die Wasserliegeplätze im Kursschifffahrtshafen bleiben unverändert. Gemäss Entscheid des Departements für Bau und Umwelt vom 4. Januar 2017 wurde die Konzession der Bootsliegeplätze im Kursschifffahrtshafen erneuert. Für die Beanspruchung von Nutzungsrechten im Hochwasserprofil wird vom Kanton Thurgau neu eine Verleihungsgebühr verlangt. Diese berechnet sich aus den Nutzflächen von Schwimmstegen, Treppen, Manövrierflächen und Stationierungsflächen. Diese Wassernutzungsgebühr wird den Liegeplatzmieterinnen und Liegeplatzmietern in Form einer Grundgebühr und einer liegeplatzflächenabhängigen Gebühr in Rechnung gestellt.

2.1 Betriebskosten
Liegeplatzmieterinnen und Liegeplatzmietern, die während der Wintermonate Frostwächter auf ihren Booten installieren, werden die anfallenden Stromkosten in Rechnung gestellt.

3 Gebühren für Gästeplätze pro Nacht
Als Grundlage für die Gebührenermittlung wurde gemäss gültigem Gebührentarif nur die Bootslänge, aber nicht die Bootsbreite berücksichtigt. Neu wird primär die Bootsbreite berücksichtigt und ab einer Bootslänge von 12 Metern ein Längenzuschlag von CHF 3.70 verrechnet. Beim Belegen von Gästeplätzen an einem Kopfsteg oder an der Hafenmauer ist die Bootsbreite massgebend.

4 Benützung Bootsslip
In der „Liste ständige Praxis“ wurde festgehalten, dass die Benützung des Bootsslip für Liegeplatzmieterinnen und Liegeplatzmieter kostenlos ist. Dies wird neu im Gebührentarif verankert.

5 Krananlage
5.1: Die Abstufung der Tarife für die Benützung der Krananlage im Bereich von 0 bis 3 Tonnen wurde zusammengefasst und die Benützungsdauer der Krananlage von einer Stunde auf maximal 30 Minuten reduziert.
5.2: Helfen Mitarbeitende von Werften beim Ein- oder Auswasserungsvorgang mit, reduziert sich der Arbeitsaufwand für die Hafenmeisterin oder den Hafenmeister. Deshalb wird neu eine Gebühr für Werften eingeführt, die 20 % tiefer ist als für Gäste und Liegeplatzmieterinnen und Liegeplatzmieter.

7 Gebühren

Die Gebühr für die Anmeldung auf die Warteliste wird um CHF 9.25 auf CHF 46.30, die jährliche Überarbeitung um CHF 4.65 auf CHF 23.15 und die Gebühr für eine Jahres-Parkierungskarte von CHF 46.30 auf CHF 92.60 erhöht.

5 Zusammenfassung

Das Nebeneinander und Miteinander zwischen Liegeplatzmieterinnen und Liegeplatzmietern, Tourismus und Gewerbe funktioniert in beiden Hafenanlagen ausgezeichnet. Verschiedene Anregungen von Mieterinnen und Mietern sowie Massnahmen zur Verbesserung des Hafenbetriebs wurden in der Vergangenheit in einer „Liste ständige Praxis“ aufgeführt. Mit dem teilrevidierten Reglement ist diese Liste nun aufgehoben und die Punkte im Hafenreglement und in der Hafenordnung eingefügt. Ein besonderes Augenmerk galt der Regelung für Eignergemeinschaften. Die Wartelisten auf einen Bootsplatz sind sehr lang, darum sind Eignergemeinschaften erwünscht. Sie bieten eine gute Möglichkeit, mehreren Bootssportsbegeisterten das Hobby auf einem Boot zu ermöglichen.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat beantragt Ihnen, der Teilrevision des Hafenreglements der Stadt Kreuzlingen zuzustimmen.

Kreuzlingen, 16. Mai 2017

Stadtrat Kreuzlingen

Andreas Netzle, Stadtpräsident

Thomas Niederberger, Stadtschreiber

Beilagen

1. Hafenreglement: Synoptische Übersicht der geänderten Artikel inkl. Anhänge 1 und 2 (Übersicht Hafenanlagen)
2. Hafenordnung: Synoptische Übersicht der geänderten Artikel
3. Platzzuteilung bei Vergabe von Bootsplätzen
4. Gebührentarif zum Hafenreglement

Kreuzlingen

Stadtrat

Beilage 1

Teilrevision Hafenreglement der Stadt Kreuzlingen

Synoptische Übersicht der geänderten Artikel

16. Mai 2017

	Alt		Neu	
Art. 1 **Grundsatz**		Sie vermietet Teile der Hafenanlagen sowie Liegeplätze. Die Mietverträge sind öffentlich-rechtlicher Natur.	2	Sie vermietet Teile der Hafenanlagen sowie *Boots*liegeplätze *(Wasserliegeplätze und Trockenplätze)*. Die Mietverträge sind öffentlich-rechtlicher Natur.
	-		*3*	*Sämtliche auf diesen Bootsliegeplätzen stationierten Boote müssen über den gesetzlich vorgeschriebenen Schiffsausweis und den aktuellen Ausweis für die bezahlten Wasserfahrzeugsteuern (Vignette) verfügen.*
Art. 2 **Geltungsbereich**	2	Der Geltungsbereich gemäss Anhang umfasst insbesondere die Bootsliegeplätze, die sich im Eigentum der Stadt Kreuzlingen befinden oder von ihr betrieben werden, sämtliche sich in diesem Gebiet befindlichen Einrichtungen, die in irgendeiner Weise dem Verkehr von Wasserfahrzeugen dienen, sowie die dafür ausgeschiedenen Parkierungsmöglichkeiten.	2	~~*Der Geltungsbereich gemäss Anhang umfasst insbesondere*~~ *Die Hafenanlagen umfassen die in den Anhängen 1 und 2 dieses Reglements bezeichneten Bereiche und Einrichtungen. Dazu gehören insbesondere* die Bootsliegeplätze, die sich im Eigentum der Stadt Kreuzlingen befinden oder von ihr betrieben werden, sämtliche sich in diesem Gebiet befindlichen *Bauten, Anlagen, Flächen und* Einrichtungen, die in irgendeiner Weise dem *Betrieb der Hafenanlagen und dem* Verkehr von Wasserfahrzeugen dienen, sowie

				die *für die Benützer und Besucher der Hafenanlage* ~~*dafür*~~ ausgeschiedenen ~~*Parkierungsmöglichkeiten*~~ *Verkehrs- und Parkierungsflächen.*
Art. 4 **Winterbetrieb**		Der Winterbetrieb dauert vom 1. Dezember bis 28. Februar. Die Hafenanlagen bleiben während dieser Zeit unbeaufsichtigt. Sämtliche Serviceleistungen sind eingestellt.	*1*	Der Winterbetrieb dauert vom 1. Dezember bis 28. Februar. Die Hafenanlagen bleiben während dieser Zeit unbeaufsichtigt. ~~*Sämtliche Serviceleistungen sind eingestellt*~~. *Während dem Winterbetrieb kann ein vom Mietvertrag abweichender Liegeplatz zugewiesen werden.*
			2	*Sämtliche Serviceleistungen sind eingestellt. Soweit verfügbar, können Mieterinnen und Mieter Strom beziehen. Sie haben dabei auf eigene Kosten einen Stromzähler installieren zu lassen und den bezogenen Strom gemäss dem jeweils geltenden Gebührentarif ET 1 Hochtarif der Technischen Betriebe Kreuzlingen zu bezahlen.*
Art. 5 **Stadtrat**	1	Dem Stadtrat obliegt die Oberaufsicht über die Hafenanlagen und die Einrichtungen.	1	Dem Stadtrat obliegt die Oberaufsicht über die Hafenanlagen. ~~*und die Einrichtungen.*~~
Art. 6 **Hafenkommission**	2	Die Hafenkommission umfasst fünf Mitglieder und setzt sich zusammen aus zwei Mitgliedern des Stadtrates, dem Abteilungsleiter	2	Die Hafenkommission umfasst fünf Mitglieder und setzt sich zusammen aus ~~*zwei*~~ *einem*

	oder der Abteilungsleiterin Ordnungsdienste, je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Wassersportvereine und der Kreuzlinger Werften.		Mitglied~~ern~~ des Stadtrat~~e~~s, ~~*dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin Ordnungsdienste,*~~ dem Ressortleiter oder der Ressortleiterin Ordnungsdienst, *dem Liegenschaftsverwalter oder der Liegenschaftsverwalterin der Stadt Kreuzlingen*, ~~*je*~~ einem Vertreter oder einer Vertreterin der Wassersportvereine Kreuzlingen: *Yachtclub* (*YCK), Segler Vereinigung Kreuzlingen (SVK), Motorbootclub Kreuzlingen (MCK) und Sportfischerverein Kreuzlingen (SFVK) sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin* der Kreuzlinger Werften.
3	Die Hafenkommission erledigt folgende Geschäfte selbständig: 1. Erlass von Verfügungen, Sonderregelungen und Richtlinien 2. Vermietung der Wasserliegeplätze und Trockenplätze 3. Belegungspläne für Gästeboote, Winterplätze sowie für Veranstaltungen und Regatten	3	Die Hafenkommission erledigt folgende Geschäfte selbständig: 1. Erlass von Verfügungen, Sonderregelungen und Richtlinien *in ihrem Zuständigkeitsbereich* 2. Vermietung der Wasserliegeplätze und Trockenplätze 3. Belegungspläne für Gästeboote *und* Winterplätze ~~*sowie für Veranstaltungen und Regatten*~~

		4. Ausschluss von Hafenbenutzern und Hafenbenutzerinnen (Hafenverbot) 5. Entscheid über Neuanschaffungen und Unterhaltsarbeiten von Anlagen und Einrichtungen im Rahmen des bewilligten Budgets 6. Entscheid über unvorhergesehene Unterhaltsarbeiten oder Anschaffungen bis CHF 10'000.- ausserhalb des Budgets 7. Entscheid über das Anordnen von Liegeplatzwechseln 8. Entscheid über das Anbringen eines einheitlichen Bootsschutzes bei Pfählen und Stegen zu Lasten der Liegeplatzbenutzer und -benutzerinnen.	4. Ausschluss von Hafenbenutzern und Hafenbenutzerinnen (Hafenverbot) 5. Entscheid über Neuanschaffungen und Unterhaltsarbeiten von Anlagen und Einrichtungen im Rahmen des bewilligten Budgets 6. Entscheid über unvorhergesehene Unterhaltsarbeiten oder Anschaffungen bis CHF 10'000.- ausserhalb des Budgets ~~*7. Entscheid über das Anordnen von Liegeplatzwechseln*~~*Führen der Wartelisten und* Entscheid über *die Zuteilung der Liegeplätze.* 8. Entscheid über das Anbringen eines einheitlichen Bootsschutzes bei Pfählen und Stegen zu Lasten der Liegeplatzbenutzer und *Liegeplatz*benutzerinnen. *9. Erstellung des Pflichtenhefts für den Hafenmeister oder die Hafenmeisterin zu Handen des Stadtrats und bei Bedarf Erlass der erforderlichen Weisungen.*
Art. 8 Hafenmeister / Hafenmeisterin	1	Der Hafenmeister oder die Hafenmeisterin sorgt im Geltungsbereich des Hafenregle-	Der Hafenmeister oder die Hafenmeisterin sorgt im Geltungsbereich des Hafenregle-

		ments und der Hafenordnung für einen reibungslosen Betrieb und erteilt den Benutzern und Benutzerinnen die notwendigen Anweisungen. Werden Vorschriften oder Anweisungen nicht beachtet, sind diese dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin Ordnungsdienste zu melden.		ments und der Hafenordnung für einen reibungslosen Betrieb und erteilt den Benutzern und Benutzerinnen die notwendigen Anweisungen. Werden Vorschriften oder Anweisungen nicht beachtet, sind diese *Vorfälle* dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin ~~*Ordnungsdienste*~~ *Sicherheit und Häfen* zu melden.
	2	Der Hafenmeister oder die Hafenmeisterin kann provisorische Liegeplätze zuordnen.	~~*2*~~	~~*Der Hafenmeister oder die Hafenmeisterin kann provisorische Liegeplätze zuordnen*~~
Art. 9 Grundsätze		-	*1*	*Soweit die Nachfrage nach Bootsliegeplätzen das Angebot übersteigt, werden Wartelisten geführt.*
		-	*2*	*Der Mieter oder die Mieterin ist verpflichtet, den Liegeplatz mit einem dessen Grösse entsprechenden Boot zu belegen.*
		-	*3*	*Das auf einem Bootsliegeplatz stationierte Boot muss auch genutzt werden. Der Stadtrat kann dazu in der Hafenordnung nähere Bestimmungen erlassen und insbesondere die Voraussetzungen für eine Kündigung des Mietverhältnisses wegen ungenügender Nutzung festlegen.*

		Alle Benutzer und Benutzerinnen haben den Anweisungen des Hafenmeisters oder der Hafenmeisterin Folge zu leisten.	*4*	Alle Benutzer und Benutzerinnen haben den Anweisungen des Hafenmeisters oder der Hafenmeisterin Folge zu leisten.
Art. 12 Liegeplätze für Gäste	1	Gäste, die mit ihren Booten über Nacht in den Hafenanlagen bleiben, haben eine Übernachtungsgebühr gemäss Gebührentarif zu entrichten. Die Gebühren werden anhand der Bootslänge erhoben.	1	Gäste, die mit ihren Booten über Nacht in den Hafenanlagen bleiben, haben eine Übernachtungsgebühr gemäss Gebührentarif zu entrichten. ~~*Die Gebühren werden anhand der Bootslänge erhoben*~~. *Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Länge und Breite des Bootes sowie der Jahreszeit (Vor-/Neben- bzw. Hauptsaison).*
Art. 13 Liegeplätze für Private	1	Mietinteressenten oder Mietinteressentinnen mit Wohnsitz in der Stadt Kreuzlingen haben Vorrang vor Auswärtigen.	1	Mietinteressenten oder Mietinteressentinnen mit Wohnsitz in der Stadt Kreuzlingen haben ~~*Vorrang vor Auswärtigen*~~ *bei der Liegeplatzvergabe Vorrang. Der Stadtrat legt die weiteren Kriterien der Vergabe in der Hafenordnung fest.*
	2	Sämtliche Mietinteressenten oder Mietinteressentinnen müssen grundsätzlich im Besitz des Schiffs- und – soweit erforderlich – des Führerausweises sein. Bei der Anmeldung müssen die Masse des Bootes, das auf dem Liegeplatz stationiert werden soll, bekannt gegeben werden.	2	~~*Sämtliche Mietinteressenten oder Mietinteressentinnen müssen grundsätzlich im Besitz des Schiffs- und – soweit erforderlich – des Führerausweises sein.*~~ Bei der Anmeldung müssen die Masse des Bootes, das auf dem Liegeplatz stationiert werden soll, bekannt gegeben werden.

	-	*3*	*Der Mieter oder die Mieterin des Liegeplatzes muss erkennbar der Hauptnutzer oder die Hauptnutzerin des Bootes sein. Der Stadtrat kann dazu in der Hafenordnung nähere Bestimmungen erlassen.*
Art. 14 Eignergemeinschaften	Die Hafenkommission kann auf schriftlichen Antrag auch einen Liegeplatz an Eignergemeinschaften vergeben. Bei Eignergemeinschaften gilt derjenige Gemeinschafter als Vertragspartner, der in den kantonalen Bootszulassungspapieren eingetragen ist. Die Namen und Adressen der übrigen Gemeinschafter (sowie Änderungen innerhalb der Eignergemeinschaft) müssen der Hafenkommission innert 20 Tagen schriftlich bekannt gegeben werden. Eine Eignergemeinschaft darf maximal aus fünf Personen bestehen. Eine Person darf nur einer Eignergemeinschaft angehören.	*1*	Die Hafenkommission kann *bei einem bestehenden Mietverhältnis* auf schriftlichen Antrag ~~*auch einen Liegeplatz an Eignergemeinschaften vergeben. Bei Eignergemeinschaften gilt derjenige Gemeinschafter als Vertragspartner, der in den kantonalen Bootszulassungspapieren eingetragen ist.*~~ *eine Eignergemeinschaft zulassen. Das stationierte Boot muss in den kantonalen Bootszulassungspapieren auf den Mieter oder die Mieterin eingetragen sein*. Die Namen und Adressen der übrigen Gemeinschafter (sowie Änderungen innerhalb der Eignergemeinschaft) müssen der Hafenkommission innert 20 Tagen schriftlich bekannt gegeben werden. Eine Eignergemeinschaft darf maximal aus fünf Personen bestehen. Eine Person darf nur einer Eignergemeinschaft angehören.

			2	*Der Mieter oder die Mieterin des Liegeplatzes muss nachweislich Nutzer oder Nutzerin des Bootes sein. Der Stadtrat kann dazu in der Hafenordnung nähere Bestimmungen erlassen.*
Art. 15 Übertragung	1	Die Übertragung des Mietvertrages auf Dritte ist untersagt. Liegeplatzmieter oder -mieterinnen (Vertragspartner oder -partnerin) und Bootseigner oder -eignerinnen müssen über die ganze Vertragsdauer identisch sein. Eine Weitergabe des Liegeplatzes ist nur im Rahmen der regulären Warteliste möglich.	1	Die Übertragung des Mietvertrages auf Dritte ist untersagt. Liegeplatzmieter oder *Liegeplatz*mieterinnen (Vertragspartner oder *Vertrags*partnerin) und Bootseigner oder *Boots*eignerinnen müssen über die ganze Vertragsdauer identisch sein. ~~*Eine Weitergabe des Liegeplatzes ist nur im Rahmen der regulären Warteliste möglich.*~~
	2	Eine Weitergabe des Liegeplatzes ist ausschliesslich an Familienmitglieder (Ehepartner, Kinder, eingetragene Lebenspartner) möglich. Dafür muss ein schriftlich begründetes Gesuch an die Hafenkommission gestellt werden.	2	Eine Weitergabe des Liegeplatzes ist ~~*ausschliesslich*~~ an Familienmitglieder (Ehepartner, Kinder, eingetragene Lebenspartner) möglich. Dafür muss ein schriftlich*er* ~~*begründetes Gesuch*~~ *Antrag* an die Hafenkommission gestellt werden.
			3	*Die Weitergabe des Liegeplatzes innerhalb einer Eignergemeinschaft ist nur unter bestimmen Voraussetzungen möglich. Der Stadtrat legt in der Hafenordnung die näheren Anforderungen einer Übertragung fest.*

Art 16 **Auflösung des Mietvertrages**	1	Die Mieter und Mieterinnen können jährlich befristete und unbefristete Mietverträge mit einer Frist von drei Monaten im Voraus auf Ende Dezember schriftlich kündigen.	1	Die Mieter und Mieterinnen können ~~*jährlich befristete und unbefristete*~~ Mietverträge mit einer Frist von drei Monaten im Voraus auf Ende Dezember *und Ende Juni* schriftlich kündigen. *Erfolgt die Kündigung per Ende Juni, so ist - zusätzlich zu den Kosten gemäss Mietvertrag - eine Gebühr in Höhe von 70 % des Jahresmietzinses plus die Betriebskosten für sechs Monate zu bezahlen.*
~~***Art. 17***~~ ~~***Wegzug***~~		Gibt ein Mieter oder eine Mieterin den Wohnsitz in der Stadt Kreuzlingen auf, sind bis Ende Saison anteilsmässig die Miete und Betriebskosten wie für die auswärtigen Mieter oder Mieterinnen zu bezahlen. Sofern das Mietverhältnis gesamthaft weniger als fünf Jahre gedauert hat, entfällt auf Ende Saison die Möglichkeit einer Verlängerung und der Vertrag wird gekündigt.		*(wird aufgehoben)*
Art. 25 **Entsorgung**		Es dürfen nur die auf den Booten anfallenden Haushaltsabfälle entsorgt werden.		*In den Abfallbehältern und Containern der Hafenanlage* ~~*es*~~ dürfen nur die auf den Booten anfallenden Haushaltsabfälle entsorgt werden; *untersagt ist insbesondere auch das Deponieren von Bootsblachen, Polstern, Segeln und Fendern.*

Art. 26 **Transportmittel**	1	Nach dem Ein- und Auswassern sind die dafür benützten Transportmittel sofort zu entfernen.	1	Nach dem Ein- und Auswassern sind die dafür benützten Transportmittel *von den Slipanlagen und allen Verkehrswegen* sofort zu entfernen.
Art. 29 **Verbote**		In den Hafenanlagen sowie im Bereich der Schifflände und der Hafeneinfahrt gelten folgende Verbote: 1. Angeln 2. Baden 3. Sporttauchen 4. Surfen 5. Wasservogeljagd 6. Füttern von Wasservögeln		In den Hafenanlagen sowie im Bereich der Schifflände und der Hafeneinfahrt gelten folgende Verbote: 1. Angeln 2. Baden 3. Sporttauchen 4. Surfen */ Standup-Paddeling* 5. Wasservogeljagd 6. Füttern von Wasservögeln
Art. 35 **Rekurs**	2	Gegen Entscheide der Hafenkommission kann innert 20 Tagen mit schriftlicher Eingabe Einsprache beim Stadtrat geführt werden.	2	Gegen Entscheide der Hafenkommission kann innert 20 Tagen mit schriftlicher Eingabe ~~*Einsprache*~~ *Rekurs* beim Stadtrat geführt werden.
	3	Entscheide des Stadtrates können innert 20 Tagen mit Rekurs an das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau weitergezogen werden.	3	Entscheide des Stadtrat~~e~~s können ~~*innert 20 Tagen mit Rekurs*~~ an das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau weitergezogen werden.
Art. 37 **Aufhebung bisherigen Rechts**		Dieses Hafenreglement ersetzt alle früheren Hafenordnungen		~~*Dieses Hafenreglement ersetzt alle früheren Hafenordnungen.*~~ *Mit dem Inkraftsetzen dieses Reglements wird das frühere Hafenreglement aufgehoben.*

	Anhang Geltungsbereich Hafenanlage	***Anhänge*** *1 Hafenanlage Seegarten* *2 Hafenanlage Kursschifffahrt*

Stadt Kreuzlingen Ordnungsdienst | Anhang 2 | 1:1500

Hafenanlage Kursschifffahrt

Format A4 | 13.03.2017

N
W O
S

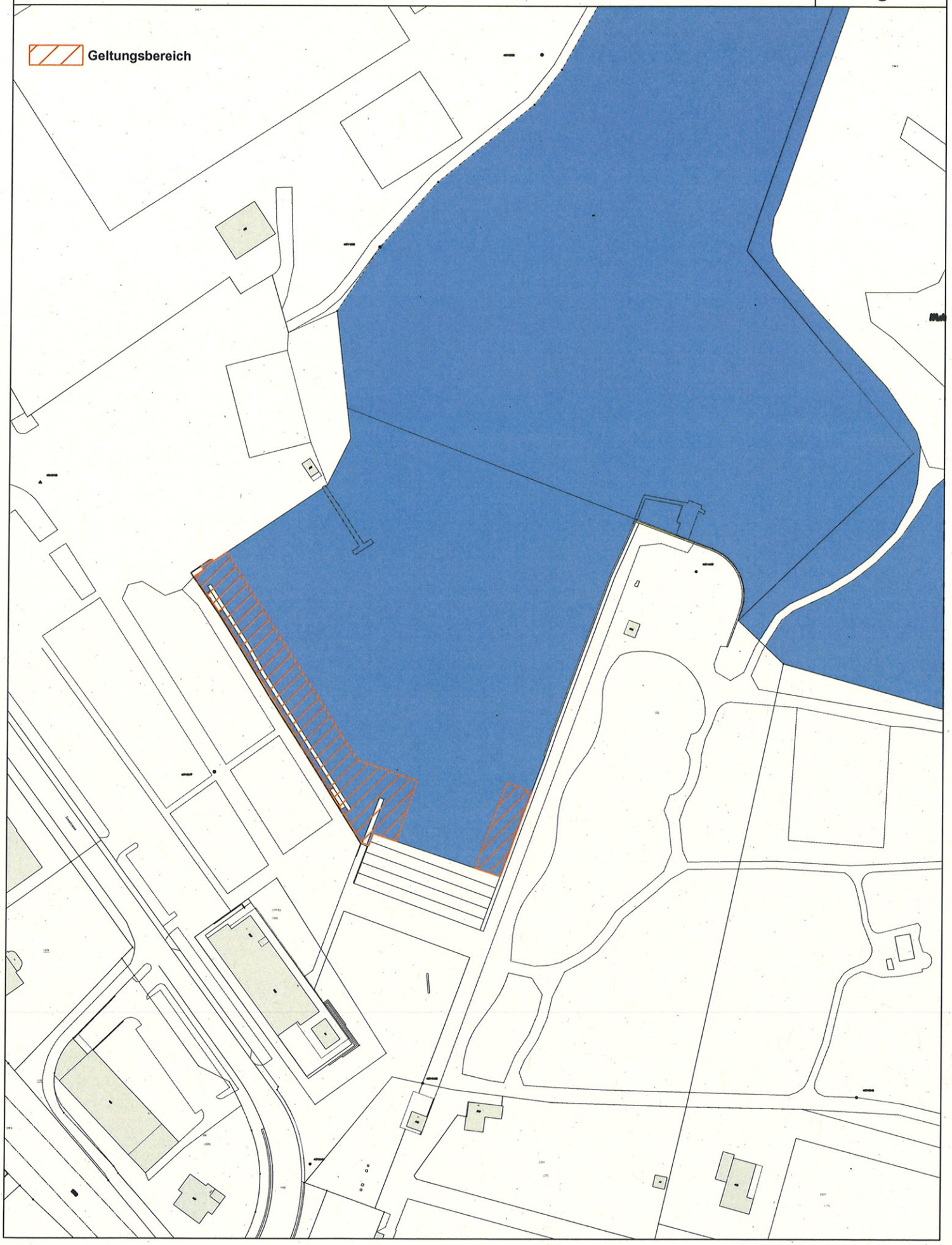

Stadt Kreuzlingen Ordnungsdienst | Anhang 1 | 1:2500

Hafenanlage Seegarten

Format A4 | 13.03.2017

Kreuzlingen

Stadtrat

Beilage 2

Teilrevision Hafenordnung der Stadt Kreuzlingen

Synoptische Übersicht der geänderten Artikel

16. Mai 2017

	Alt		Neu	
Art. 2 **Platzzuteilung**	3	Bei der Vergabe der freien Plätze gilt folgende Regelung: 1. Die ersten fünf freien Plätze gehen an Personen mit Wohnsitz in Kreuzlingen; 2. Der sechste freie Platz geht an eine Person mit Wohnsitz im Kanton Thurgau; 3. Der siebte Platz geht an eine Person mit ausserkantonalem Wohnsitz; 4. Verzichtet die erstangefragte Person mit ausserkantonalem Wohnsitz, wird ein Gesuch aus der Abtauschliste berücksichtigt. Ist aus dieser Liste der freie Platz aufgrund seiner Masse ebenfalls nicht zu belegen, wird die nächste Person mit ausserkantonalem Wohnsitz angefragt. Bei weiteren freien Plätzen erfolgt die Vergabe nach vorgenannter Regelung. Besteht aufgrund der Masse des freien Platzes kein Bedarf von der Liste der Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz, wird dieser	3	Bei der Vergabe der freien Plätze gilt folgende Regelung: *1. Die ersten vier Plätze werden an Personen mit Wohnsitz in Kreuzlingen vergeben.* *2. Nach der Vergabe des vierten Liegeplatzes wird ein Bewerber oder eine Bewerberin von der Warteliste „Abtauschgesuche“ berücksichtigt.* *3. Der fünfte Platz geht an einen kantonalen Bewerber oder Bewerberin.* *4. Die Plätze sechs bis acht werden wieder an Personen mit Wohnsitz in Kreuzlingen vergeben.* *5. Nach der Vergabe des achten Platzes wird ein Bewerber oder eine Bewerberin der Warteliste „Abtauschgesuche“ berücksichtigt.* *6. Der neunte Platz geht wieder an eine Person mit Wohnsitz in Kreuzlingen.* *7. Der zehnte Platz geht an eine Person mit Wohnsitz in einem anderen Kanton oder*

		Platz an eine Person mit Wohnsitz in Kreuzlingen vergeben. Der Stadtrat kann auf Antrag der Hafenkommission Sonderzuteilungen bewilligen.		*im Ausland, die über einen Zweitwohnsitz im Kanton Thurgau verfügt.*
			4	~~*Bei weiteren freien Plätzen erfolgt die Vergabe nach vorgenannter Regelung. Besteht aufgrund der Masse des freien Platzes kein Bedarf von der Liste der Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz, wird dieser Platz an eine Person mit Wohnsitz in Kreuzlingen vergeben.*~~ Der Stadtrat kann auf Antrag der Hafenkommission Sonderzuteilungen bewilligen.
	4	Die Hafenkommission ist berechtigt, falls notwendig, Platzwechsel anzuordnen.	*5*	Die Hafenkommission ist berechtigt, falls notwendig, Platzwechsel anzuordnen.
	5	Erwirbt der Mieter oder die Mieterin ein Boot, welches nicht mehr den Massen der Zuteilung entspricht, muss eine neue Anmeldung erfolgen. Es besteht kein automatischer Anspruch auf die Zuteilung eines entsprechenden Liegeplatzes. Der Mieter oder die Mieterin wird auf die Warteliste "Abtauschgesuche" aufgenommen. Die Anmeldegebühr gemäss Art. 22 des Hafenreglements entfällt.	*6*	Erwirbt der Mieter oder die Mieterin ein Boot, welches nicht mehr den Massen der Zuteilung entspricht, muss eine neue Anmeldung erfolgen. Es besteht kein automatischer Anspruch auf die Zuteilung eines entsprechenden Liegeplatzes. Der Mieter oder die Mieterin wird auf die Warteliste Abtauschgesuche" aufgenommen. ~~*Die Anmeldegebühr gemäss Art. 22 des Hafenreglements entfällt.*~~

7	Bei Übertragungen gemäss Art. 15 des Hafenreglements muss die begünstigte Person darlegen, dass sie zusammen mit dem ursprünglichen Liegeplatzbenutzer oder -benutzerin den Wassersport in der Regel während fünf Jahren betreibt oder betrieben hat. Über Ausnahmen entscheidet die Hafenkommission. Die Hafenkommission behält sich vor, die Voraussetzung zu überprüfen, insbesondere ob sie zum Zeitpunkt einer Übertragung noch zutreffen.		*(wird aufgehoben)*
		8	*Nimmt ein Bewerber oder eine Bewerberin den ihm angebotenen Liegeplatz nicht an, wird er von der Warteliste gestrichen. Ist nicht schon eine Rückversetzung nach Art. 3 Abs. 4 erfolgt, hat er einmalig die Möglichkeit, sich 30 Positionen zurücksetzen zu lassen.*
		9	*Der angefragte Bewerber oder die angefragte Bewerberin hat die Möglichkeit, für die erste Saison auf die Belegung seines Liegeplatzes zu verzichten. Wenn er oder sie nach einem Jahr den Platz nicht mit einem Boot der*

				entsprechenden Grösse belegt, wird der Vertrag gekündigt und der Bewerber oder die Bewerberin wird von der Warteliste gestrichen.
Art. 3 Wartelisten	1	Steht kein geeigneter Liegeplatz zur Verfügung, wird der Bewerber oder die Bewerberin auf eine Warteliste gesetzt. Es werden derzeit folgende Wartelisten geführt: 1. Personen mit Wohnsitz in Kreuzlingen 2. Personen mit Wohnsitz im Kanton Thurgau 3. Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz 4. Abtauschgesuche	1	Steht kein geeigneter Liegeplatz zur Verfügung, wird der Bewerber oder die Bewerberin *gegen Gebühr* auf eine Warteliste gesetzt. Es werden derzeit folgende Wartelisten geführt: 1. Personen mit Wohnsitz in Kreuzlingen 2. Personen mit Wohnsitz im Kanton Thurgau 3. Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz *oder Wohnsitz im Ausland mit Zweitwohnsitz im Kanton Thurgau* 4. Abtauschgesuche
	-		*4*	*Vor der Zuteilung eines Liegeplatzes ist es einmalig möglich, sich auf der Warteliste 30 Plätze nach hinten versetzen zu lassen.*
	-		*5*	*Ein Abtausch auf der Warteliste innerhalb der Familie (Eltern, Kinder, Geschwister und eingetragene Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin) auf der gleichen Warteliste ist möglich.*

Art. 4 Mietvertrag	-		*2*	*In begründeten Fällen kann ein Jahr auf die Benützung des Liegeplatzes verzichtet werden. Dies muss der Hafenkommission mit einem schriftlichen Antrag bis zum 28. Februar gemeldet werden. Wird dem Verzicht zugestimmt, beträgt die Miete für dieses Jahr lediglich 40 % des Mietzinses.*
	-		*3*	*Zwei Liegeplatzmieter oder Liegeplatzmieterinnen, deren Mitverhältnis schon mindestens zwei Jahre dauert, können der Hafenkommission den Abtausch ihrer Liegeplätze mit schriftlichem Gesuch beantragen.*
			4	*Falls ein Schiff in Folge einer Reparatur für eine Saison nicht genutzt werden kann, besteht die Möglichkeit, für maximal ein Jahr ein Ersatzschiff zu platzieren. Voraussetzung ist ein schriftlicher Antrag an die Hafenkommission.*
Art. 6 Meldepflicht	2	Wird das Boot während des Winterbetriebes nicht ausgewassert, muss dies bis spätestens 15. November dem Hafenmeister oder der Hafenmeisterin gemeldet werden. Der Hafenmeister oder die Hafenmeisterin nimmt	2	Wird das Boot während des Winterbetriebes nicht ausgewassert, muss dies bis spätestens 15. November dem Hafenmeister oder der Hafenmeisterin gemeldet werden. Der Hafenmeister oder die Hafenmeisterin nimmt -

	wenn nötig während der Zeit des Winterbetriebes Umplatzierungen vor. Entstehen dabei zusätzliche Kosten, werden diese dem Bootseigner oder der Bootseignerin verrechnet.		wenn nötig - während der Zeit des Winterbetriebes Umplatzierungen vor. Entstehen dabei zusätzliche Kosten, werden diese dem Bootseigner oder der Bootseignerin verrechnet.
	-	4	*Wird das Boot während des Winterbetriebes nicht ausgewassert, muss dies bis spätestens 15. November dem Hafenmeister oder der Hafenmeisterin gemeldet werden. Der Hafenmeister oder die Hafenmeisterin nimmt - wenn nötig - während der Zeit des Winterbetriebes Umplatzierungen vor. Entstehen dabei zusätzliche Kosten, werden diese dem Bootseigner oder der Bootseignerin verrechnet.*
Art. 8 ***Nutzungspflicht***	Die Hafenkommission mahnt Mieter oder Mieterinnen von Liegeplätzen, bei denen die Boote nicht regelmässig bewegt werden. Im Wiederholungsfall wird das Mietverhältnis gekündigt.		~~*Die Hafenkommission mahnt Mieter oder Mieterinnen von Liegeplätzen, bei denen die Boote nicht regelmässig bewegt wer-den. Im Wiederholungsfall wird das Miet-verhältnis gekündigt.*~~ *Stellen die Hafenkommission oder der Hafenmeister bzw. die Hafenmeisterin fest, dass ein Mieter oder eine Mieterin das Boot während eines Jahres nicht oder nur selten nutzt, teilt die Hafenkommission dies am*

			Ende der Saison dem Mieter oder der Mieterin schriftlich mit, verbunden mit der Ankündigung, dass das Mietverhältnis im Wiederholungsfall gekündigt wird.
	-	*2*	*Nach erfolgter Abmahnung obliegt dem Mieter oder der Mieterin der Nachweis für eine genügende Nutzung (z. B. durch ein vom Mieter oder der Mieterin unterzeichnetes Logbuch oder durch eine jeweilige Meldung beim Hafenmeister oder bei der Hafenmeisterin, wenn das Boot genutzt wird).*
Art. 13 Grundsatz (neu)	-		*Im Grundsatz gelten die Bestimmungen analog der Liegeplätze für Private.*
Art. 14 Platzweitergabe innerhalb der Eignergemeinschaft (neu)	-	*1*	*Bei Übertragungen gemäss Art. 15 Abs. 3 des Hafenreglements muss die begünstigte Person schriftlich darlegen, dass sie zusammen mit dem bisherigen Mieter oder der bisherigen Mieterin den Wassersport während der letzten fünf Jahre mit dem auf dem entsprechenden Liegeplatz stationierten Boot regelmässig betrieben hat. Die Hafenkommission prüft, ob die Voraussetzungen erfüllt sind.*
	-	*2*	*Die Mitglieder der Eignergemeinschaften müssen selber dafür besorgt sein, dass deren*

		regelmässige Nutzung des gemeinsam betriebenen Bootes der Hafenkommission zur Kenntnis gelangt, respektive durch diese geprüft werden kann. Zu diesem Zweck führt sie ein unterzeichnetes Logbuch, welches auf Verlangen der Hafenkommission vorgelegt werden muss.
-	*3*	*Im Todesfall des Vertragspartners oder der Vertragspartnerin kann der Vertrag auf den amtsältesten Miteigner oder die amtsälteste Miteignerin übertragen werden, auch wenn dieser oder diese zu diesem Zeitpunkt noch nicht fünf Jahre der Eignergemeinschaft angehört, das Boot aber regelmässig genutzt hat. Bei gleichlanger Zugehörigkeit entscheidet das Los, soweit sich die Miteigner oder Miteignerinnen nicht einigen können. Der Anspruch des Miteigentümers oder der Miteigentümerin auf die Übertragung des Liegeplatzes geht demjenigen eines Familienangehörigen (Art. 15 Abs. 2 Hafenreglement) vor.*
-	*4*	*Eine Platzweitergabe muss in jedem Fall unentgeltlich erfolgen. Bei Zuwiderhandlung wird der Liegeplatz umgehend entzogen.*

Art. 18 **Zufahrt Hafenanlage**	2	Nach dem Ein- und Auswassern sind die dafür notwendigen Transportmittel (Anhänger) sofort aus den Hafenanlagen zu entfernen.	2	Nach dem Ein- und Auswassern sind die dafür notwendigen Transportmittel (Anhänger) sofort ~~*aus den Hafenanlagen zu entfernen*~~ *auf den dafür vorgesehen Platz zu stellen oder zu entfernen.*
Art. 19 ***Parkierungskarten (neu)***			*1*	*Pro Mietvertrag für einen Wasserliegeplatz wird eine Parkierungskarte ausgestellt. Je Parkierungskarte können maximal fünf Autokennzeichen aufgeführt sein. Die Kosten für die Parkierungskarte sind im Gebührentarif zum Hafenreglement geregelt.*
			2	*An eingetragene Eignergemeinschaften werden maximal drei identische Karten ausgestellt.*
Art. 20 **Krananlagen**		Der Kran darf nur unter Aufsicht des Hafenmeisters oder der Hafenmeisterin oder der von ihm oder ihr befugten Personen benutzt werden.		Der Kran darf nur unter Aufsicht des Hafenmeisters oder der Hafenmeisterin oder der von ihm oder ihr befugten *und geschulten* Personen benutzt werden.
Art. 21 **Bootsslip**	1	Die Benützung des Bootsslips ist für Liege- und Trockenplatzmieter und -mieterinnen mit Wohnsitz in Kreuzlingen kostenlos. Alle übrigen Ein- und Auswasserungen sind kostenpflichtig.	1	Die Benützung des Bootsslips ist für Liege*platzmieter oder Liegeplatzmieterinnen* und Trockenplatzmieter oder *Trockenplatzmieterinnen* ~~*und -mieterinnen mit Wohnsitz in Kreuzlingen*~~ kostenlos. Alle übrigen Ein- und Auswasserungen sind kostenpflichtig.

Art. 22 ***Winde bei Seegartenscheune (neu)***			*1*	*Zulässig sind Boote mit einem max. Gewicht von 600 kg (ohne Trailer).*
			2	*Für Boote mit einem Gewicht von über 600 kg kann die Hafenkommission auf entsprechenden Antrag eine Ausnahmebewilligung erteilen.*
Art. 25 **Strom**		An den Elektrosteckdosen der Hafenanlagen dürfen nur Apparate in einwandfreiem Zustand angeschlossen werden. In unbewohnten Booten ist es verboten, elektrische Heizungen und Herdplatten zu betreiben.		An den Elektrosteckdosen der Hafenanlagen dürfen nur Apparate in einwandfreiem Zustand angeschlossen werden. In unbewohnten Booten ist es verboten, elektrische Heizungen und Herdplatten zu betreiben. *Ausgenommen sind Frostwächter an einem Stromzähler.*
Art. 27 **Abfälle**	1	Abfallbehälter und Container in den Hafenanlagen sind ausschliesslich für den Hafenkehricht bestimmt.		*(wird aufgehoben)*
	4	Bootsblachen, Polster, Segel, Fender, WC-Anlagen etc. dürfen nicht in den zur Verfügung stehenden Abfallbehältern entsorgt werden.		*(wird aufgehoben)*
Art. 32 **Lärm**	3	Ab 22.00 Uhr gilt Nachtruhe	3	~~*Ab*~~ *Zwischen* 22.00 Uhr und *07.00 Uhr* gilt Nachtruhe

Platzzuteilung bei Vergabe von Bootsplätzen

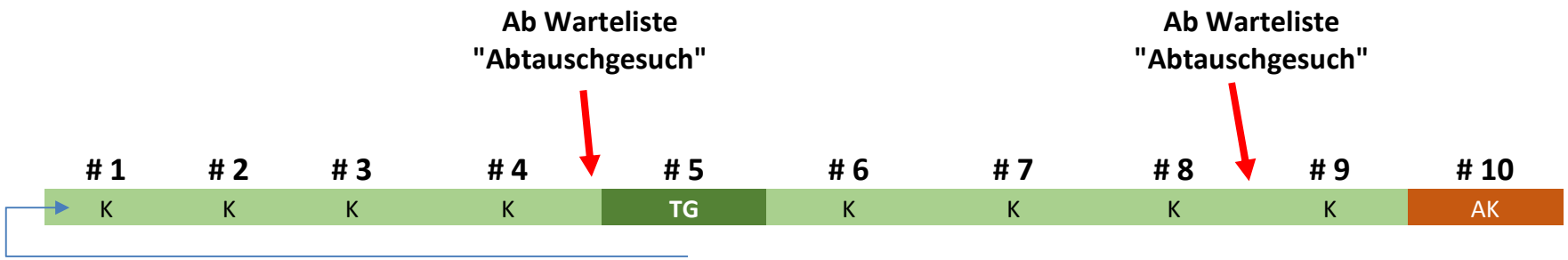

Rollende Planung für die Vergabe der Hafenplätze über die verschiedene Wartelisten

- Die ersten vier freiwerdenden Bootsliegeplätze werden an Personen mit Wohnsitz in Kreuzlingen vergeben.
- Nach der Vergabe des Bootsplatzes 4 wird (wenn möglich/passend) eine Person ab der Warteliste "Abtauschgesuch" berücksichtigt.
- Die Vergabe des 5. Bootsplatzes geht an eine Person mit Wohnsitz im Kanton Thurgau (jedoch nicht in Kreuzlingen)
- Bootsplatz 6 - 8 werden wieder an Personen mit Wohnsitz in Kreuzlingen vergeben.
- Nach der Vergabe des Bootsplatzes 8 wird (wenn möglich/passend) eine Person ab der Warteliste "Abtauschgesuch" berücksichtigt.
- Bootsplatz 9 wird an Personen mit Wohnsitz in Kreuzlingen vergeben
- Für Bootsplatz 10 wird eine Person mit ausserkantonalem Wohnsitz (oder Wohnsitz im Ausland mit Zweitwohnsitz im Kanton Thurgau) berücksichtigt

Die rollende Planung beginnt nie wieder von vorne sondern wird einfach in diesem Zyklus fortlaufend abgearbeitet!

Legende: K: ab Warteliste "Personen mit Wohnsitz in Kreuzlingen"
TG: ab Warteliste "Personen mit Wohnsitz im Kanton Thurgau
AK: ab Warteliste "Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz"

Kreuzlingen

Beilage 4

Gebührentarif zum Hafenreglement der Stadt Kreuzlingen

Datum

Hinweis

Entwurf: Version 16. Mai 2017

Gebührentarif zum Hafenreglement der Stadt Kreuzlingen
vom Datum

Genehmigung

Inhaltsverzeichnis

1	**Liegeplätze Jahresmieten**	**1**
1.1	**Mieten für Liegeplätze im Hafen Seegarten**	**1**
1.2	**Mieten für Wasserliegeplätze im Kursschifffahrtshafen**	**1**
2	**Betriebskosten (Hafen Seegarten und Grossschifffahrtshafen)**	**1**
3	**Gebühren für die Gästeplätze pro Nacht**	**1**
3.1	**Vorsaison / Nachsaison**	**1**
3.2	**Hauptsaison**	**2**
4	**Benützung Bootsslip**	**2**
5	**Krananlage**	**2**
5.1	**Gebühren für Gäste und Liegeplatzmieter**	**2**
5.2	**Gebühren für Werften**	**3**
6	**Abspritzanlage**	**3**
6.1	**Bootswäsche (am Kran)**	**3**
6.2	**Restwäsche (ohne Kran)**	**3**
7	**Gebühren**	**3**
8	**Inkraftsetzung**	**3**

Alle Preise verstehen sich exkl. MwSt.

1 Liegeplätze Jahresmieten

1.1 Mieten für Liegeplätze im Hafen Seegarten

a.	Wasserliegeplätze*	CHF	33.70/ m²
b.	Trockenplätze inkl. Slipgebühren*	CHF	220.–
c.	Katamaranplätze inkl. Slipgebühren*	CHF	330.–

* Für Auswärtige gilt ein Zuschlag von 20 % (bei Wohnsitzwechsel innerhalb eines Jahres erfolgt der Zuschlag pro rata temporis)

1.2 Mieten für Wasserliegeplätze im Kursschifffahrtshafen

a.	Liegeplatzgebühr*	CHF	31.60/m²
b.	Wassernutzungsgebühr	CHF	6.25/m²
c.	Grundgebühr für Wassernutzung pro Liegeplatz	CHF	10.60

* Für Auswärtige gilt ein Zuschlag von 20 % (bei Wohnsitzwechsel innerhalb eines Jahres erfolgt der Zuschlag pro rata temporis)

2 Betriebskosten (Hafen Seegarten und Kursschifffahrtshafen)

a.	Steg 1 bis 3 / Steg 8 bis 12 Hafen Seegarten	CHF	165.–
b.	Steg 4 bis 7 Hafen Seegarten	CHF	143.–
c.	Kursschifffahrtshafen	CHF	55.–

d. Im Winterbetrieb wird der effektive Strombezug (Stromzähler) gemäss dem jeweils geltenden Gebührentarif ET1 Hochtarif der Technischen Betriebe Kreuzlingen zusätzlich in Rechnung gestellt.

3 Gebühren für die Gästeplätze pro Nacht

3.1 Vorsaison / Nachsaison

(1. März bis 30. April / 1. Oktober bis 30. November)

a.	bis 2.50 m Breite	CHF	7.40
b.	bis 3.00 m Breite	CHF	9.25
c.	bis 3.50 m Breite	CHF	11.10
d.	bis 4.00 m Breite	CHF	12.95
e.	bis 4.50 m Breite	CHF	14.80
f.	ab 4.50 m Breite	CHF	17.60

g. Für Boote mit einer Gesamtlänge bis 12.00 m gelten diese Tarife. Boote ab 12.00 m Länge bezahlen auf die gültige Breite einen Längenzuschlag von CHF 3.70.

3.2 Hauptsaison

(1. Mai bis 30. September)

a.	bis 2.50 m Breite	CHF	13.90
b.	bis 3.00 m Breite	CHF	15.75
c.	bis 3.50 m Breite	CHF	17.60
d.	bis 4.00 m Breite	CHF	19.45
e.	bis 4.50 m Breite	CHF	21.30
f.	ab 4.50 m Breite	CHF	24.10
	Für Boote mit einer Gesamtlänge bis 12.00 m gelten diese Tarife. Boote ab 12.00 m Länge bezahlen auf die gültige Breite einen Längenzuschlag von CHF 3.70		
g.	Regattenteilnehmer und Regattenteilnehmerinnen, die an einer Veranstaltung von Kreuzliner Vereinen teilnehmen, jeweils eine Nacht vor und nach der Veranstaltung	gratis	

4 Benützung Bootsslip

a.	Pro Ein- und Auswassern	CHF	13.90
b.	Jahresabonnement Auswärtige	CHF	120.35
c.	Jahresabonnement Einheimische und Werften	CHF	46.30
d.	Benützung Bootsabstellplatz für eine Woche (inkl. Slipbenützung)	CHF	46.30
e.	Für Bootsliegeplatzmieterinnen und -mieter ist die Benützung kostenlos		

5 Krananlage

5.1 Gebühren für Gäste und Liegeplatzmieter

a.	0.0 bis 3.0 Tonnen	CHF	55.55
b.	3.0 bis 4.0 Tonnen	CHF	74.10
c.	4.0 bis 6.0 Tonnen	CHF	111.10
d.	6.0 bis 8.0 Tonnen	CHF	138.90
e.	8.0 bis 10.0 Tonnen	CHF	185.20
f.	10.0 bis 12.0 Tonnen	CHF	277.75
g.	12.0 bis 14.0 Tonnen	CHF	370.35

Die Gebühren gelten für eine Benützungsdauer von max. 30 Minuten. Für jede weitere Viertelstunde werden CHF 18.50 verrechnet.

Bei Regatten, organisiert durch Kreuzlinger Vereine, ist das Ein- und Auswassern eine Woche vor und nach der Regatta gratis.

5.2 Gebühren für Werften

a.	0.0 bis 3.0 Tonnen	CHF	44.45
b.	3.0 bis 4.0 Tonnen	CHF	59.25
c.	4.0 bis 6.0 Tonnen	CHF	88.90
d.	6.0 bis 8.0 Tonnen	CHF	111.10
e.	8.0 bis 10.0 Tonnen	CHF	148.15
f.	10.0 bis 12.0 Tonnen	CHF	222.20
g.	12.0 bis 14.0 Tonnen	CHF	296.30

6 Abspritzanlage

6.1 Bootswäsche (am Kran)

a.	bis 2.0 Tonnen Unterwasserbereich	CHF	11.10
b.	2.0 bis 4.0 Tonnen Unterwasserbereich	CHF	18.50
c.	4.0 bis 5.0 Tonnen Unterwasserbereich	CHF	23.15
d.	über 5.0 Tonnen Unterwasserbereich	CHF	32.40

6.2 Restwäsche (ohne Kran)

a.	Restwäsche pro Viertelstunde (ohne Bedienung)	CHF	9.25

7 Gebühren

a.	Anmeldung Warteliste	CHF	46.30
b.	Jährliche Überarbeitung Warteliste	CHF	23.15
c.	Parkierungskarte pro Jahr	CHF	92.60

8 Inkraftsetzung

Der Gebührentarif zum Hafenreglement der Stadt Kreuzlingen wird gemäss Hafenreglement vom Stadtrat erlassen und auf einen von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt.